

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Verwaltungsvereinfachung bei Anhebung der gesetzlichen Kindergeldbeträge
- Fundstelle: FamLeistG, BGBl. I 2008, 2955

§ 70

Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
zuletzt geändert durch FamLeistG v. 22.12.2008 (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136)

- (1) Das Kindergeld nach § 62 wird von den Familienkassen durch Bescheid festgesetzt und ausgezahlt.
- (2) ¹Soweit in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Festsetzung des Kindergeldes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben oder zu ändern. **²Ist die Änderung einer Kindergeldfestsetzung nur wegen einer Anhebung der in § 66 Abs. 1 genannten Kindergeldbeträge erforderlich, kann von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides abgesehen werden.**
- (3) ¹Materielle Fehler der letzten Festsetzung können durch Neufestsetzung oder durch Aufhebung der Festsetzung beseitigt werden. ²Neufestgesetzt oder aufgehoben wird mit Wirkung ab dem auf die Bekanntgabe der Neufestsetzung oder der Aufhebung der Festsetzung folgenden Monat. ³Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der Festsetzung nach Satz 1 ist § 176 entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für Monate, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.
- (4) Eine Kindergeldfestsetzung ist aufzuheben oder zu ändern, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag nach § 32 Abs. 4 über- oder unterschreiten.

Autor: Ulrich **Krömker**, Vors. Richter am FG, Münster
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 08-1 **Grundinformation:** Nach der Neuregelung in Abs. 2 Satz 2 durch das *Fam-LeistG v. 22.12.2008* (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136) kann bei gesetzlicher Erhöhung der in § 66 Abs. 1 genannten, gestaffelten Kindergeldbeträge die Familienkasse ausnahmsweise nach ihrem Ermessen von einer schriftlichen Bescheiderteilung absehen.
- J 08-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2002* s. § 70 Anm. 2.
- ▶ *AuslAnsprG v. 13.12.2006* (BGBl. I 2006, 2915; BStBl. I 2007, 62): Abs. 1 Satz 2 wurde aufgehoben.
 - ▶ *FamLeistG v. 22.12.2008* (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136): s. Anm. J 08-1.
- J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelung in Abs. 2 Satz 2 ist mangels besonderer Anwendungsvorschrift gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 in der bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (1.1.2009, Art. 9 Abs. 1 Fam-LeistG) geltenden Fassung durch das JStG 2009 erstmals ab VZ 2009 anzuwenden.
- J 08-4 **Grund der Änderung:** Nach der Neuregelung in Abs. 2 Satz 2 muss die Verwaltung bei einer gesetzlichen Kindergelderhöhung der in § 66 Abs. 1 genannten Beträge keinen Änderungsbescheid mehr erlassen. Diese Verwaltungsvereinfachung steht im engen sachlichen Zusammenhang mit der ab 1.1.2009 erfolgten Erhöhung des Kindergelds nach § 66 Abs. 1. Nach bisheriger Rechtslage hätte in allen Kindergeldfällen (rd. 11,1 Mio.) ein schriftlicher Änderungsbescheid ergehen müssen.
- Mit der geänderten Informationspflicht der Verwaltung nach Abs. 2 Satz 2 ist daher ein deutliches Bürokratiekosteneinsparpotenzial verbunden. Im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der Vorschrift und den Umstand, dass Berechtigte über gesetzlichen Kindergelderhöhungen regelmäßig zeitnah und umfassend durch die Medien informiert werden, ist die Neuregelung auch unter Transparenzaspekten vertretbar.
- J 08-5 **Bedeutung der Änderung:** Abs. 2 Satz 2 enthält eine Ausnahmeregelung iSd. § 157 Abs. 1 Satz 1 AO. Statt des Schriftformerfordernisses für StBescheide gelten in Fällen der Änderung von Kindergeldfestsetzungen der in § 66 Abs. 1 genannten Kindergeldbeträge die allgemeinen Regelungen der §§ 118 ff. AO. Sieht die Familienkasse von der schriftlichen Bescheiderteilung in Fällen der gesetzlichen Erhöhung der Kindergeldsätze ab, setzt sie das Kindergeld konkludent durch Auszahlung fest (§§ 70 und 72). In der erstmaligen Auszahlung des erhöhten Kindergelds ist die Festsetzung zu sehen, die unter denselben Voraussetzungen änderbar und aufhebbar ist wie ein schriftlicher Kindergeldbescheid (vgl. im Einzelnen § 70 Anm. 7). Der Verzicht auf eine schriftliche Bescheiderteilung betrifft ausschließlich die

Fälle notwendiger Änderungsbescheide infolge der gesetzlichen Erhöhung des Kindergelds. In allen anderen Fällen ist eine schriftliche Bescheiderteilung dagegen unverzichtbar. Bei *erstmaligen* Kindergeldfestsetzungen findet die Ausnahmeregelung in Abs. 2 Satz 2 deshalb ebenso wenig Anwendung wie in Fällen der Erhöhung des Kindergelds bei Änderung der Ordnungszahl, der Zählkinder oder bei geänderten Kindergeldsätzen für Auslandskinder. Das Absehen von schriftlichen Änderungsbescheiden nach Abs. 2 Satz 2 steht im Übrigen im Ermessen der Familienkassen. In Einzelfällen kann es aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zweckmäßig oder geboten sein, die Änderung aufgrund gesetzlicher Erhöhung des Kindergelds schriftlich festzusetzen.

§ 70